

## Änderung des § 22 der Geschäftsordnung der Gemeinde Heusweiler

Nach § 35 Nr. 15 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) kann der Gemeinderat unter anderem auch die Zustimmung zu erheblichen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen oder derartigen Verpflichtungsermächtigungen nicht übertragen.

Eine Legaldefinition der Begriffe „überplanmäßig“ und „außerplanmäßig“ findet sich in der Kommunalhaushaltsverordnung (KommHVO). Dort heißt es in § 52

Nr. 29: „überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen

Aufwendungen oder Auszahlungen, die die Ermächtigungen im Haushaltsplan und die aus Vorjahren übertragenen Ermächtigungen übersteigen“ und in

Nr. 6: „außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen

Aufwendungen und Auszahlungen, für deren Zweck im Haushaltsplan keine Ermächtigungen veranschlagt und keine aus Vorjahren übertragenen Ermächtigungen verfügbar sind“.

§ 89 KSVG setzt sich dann im Detail mit überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (für Investitionstätigkeit) auseinander. Nach Absatz 1 sind diese nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Sind sie erheblich, so bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Gemeinderates; im Übrigen sind sie dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Leider findet sich zum Begriff „erheblich“ keine entsprechende Legaldefinition, es handelt sich also um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Bei der Auslegung geht es insbesondere um die Frage, wer in der Gemeinde zur Entscheidung über die Leistung über- oder außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen befugt sein soll.

Die Geschäftsordnung sollte daher eine Wertgrenze festlegen, bei deren Unterschreitung der Bürgermeister entscheiden kann und im Übrigen der Gemeinderat dies vornimmt.

Hierbei bieten sich verschiedene Möglichkeiten einer Festlegung an. Da nach dem Gesetzeswortlaut in § 35 Nr. 15 KSVG davon auszugehen ist, dass eine Übertragung der Zustimmungsbefugnis für bestimmte Fälle auf einen beschließenden Ausschuss nicht zulässig ist, sollte diese Grenze allerdings nicht zu niedrig angesetzt werden, um den damit verbundenen Aufwand in einem vernünftigen und vertretbaren Rahmen zu halten.

Es bestünde zunächst einmal die Möglichkeit, eine prozentuale Grenze zu wählen wie beispielsweise 0,1% der Gesamtaufwendungen/-auszahlungen. Bei einem Haushaltsvolumen von rd. 30 Mio. Euro ergäbe sich hieraus eine Wertgrenze von rd. 30.000 Euro. Darüber hinaus könnte aber auch wie bisher eine betragsmäßig fixierte Grenze benannt werden.

Im Kommentar Lehné / Weirich / Obermann zu § 89 KommHVO heißt es unter Nr. 1.3:

„Die Kommunalhaushaltsverordnung eröffnet Möglichkeiten einer flexiblen Haushaltsbewirtschaftung. Insbesondere sind nach § 18 KommHVO Aufwendungen bzw. Investitionsauszahlungen innerhalb eines Teilhaushalts gegenseitig deckungsfähig, wenn im Haushaltsplan nicht anderes bestimmt wird... Durch die damit angestrebte Budgetierung auf Ebene der Teilhaushalte verlieren die einzelnen Haushaltsansätze für die Mittelbewirtschaftung an Bedeutung, weil die mittelbewirtschaftenden Stellen Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen durch Einsparungen bei anderen Ansätzen kompensieren können bzw. müssen. Diese Überschreitungen von einzelnen Ansätzen innerhalb eines Budgets stellen keine überplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen nach § 89 dar.“

Mit Inkrafttreten der „Verordnung zur Fortentwicklung der kommunalhaushaltsrechtlichen Vorschriften“ vom 9. September 2016 – die ab dem Haushaltsjahr 2017 Anwendung findet – werden diese Aussagen durch Ergänzung des § 18 KommHVO um einen neuen Absatz 5 untermauert. Dort heißt es:

„Bei Deckungsfähigkeit können die deckungsfähigen Ansätze zu Lasten der deckungspflichtigen Ansätze erhöht werden.“

Durch diese Regelung verlieren überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen weiter an Bedeutung, da sie in der Regel nur noch dann anfallen, wenn keine Deckung im Rahmen der bestehenden Deckungsmöglichkeiten herbeigeführt werden kann.

Anders verhält es sich mit außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen, da sich hierfür im Haushaltsplan keinerlei Ermächtigungen finden und damit eine Deckung über die oben dargestellten Möglichkeiten entfällt.

Um hier eine unterschiedliche Gewichtung erreichen zu können, besteht die Möglichkeit, die Erheblichkeit in der Geschäftsordnung durch unterschiedliche Wertgrenzen festzulegen.

Eine Umfrage zu entsprechenden Formulierungen bei den umliegenden Kommunen hat zu keinem befriedigenden Ergebnis geführt. Daher basiert der folgende Formulierungsvorschlag auf Recherchen zu Kommunen vergleichbarer Größenordnung im Internet. Überzeugen konnte hierbei insbesondere die Stadt Sassenberg (Nordrhein-Westfalen, ca. 15.000 Einwohner, Gesamtaufwendungen ca. 30 Mio. Euro) mit ihren klar definierten Regelungen.

Der Vorschlag der Verwaltung orientiert sich an den dort genannten Wertgrenzen. Selbstverständlich ist der Gemeinderat frei in seiner Entscheidung, ob er diese Beträge übernimmt oder andere Beträge einsetzt.

## § 22 Wertgrenzen

### 1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (§ 89 Absatz 1 KSVG)

#### 1.1 Wertgrenzen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher, tariflicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind erheblich, wenn sie mehr als 25.000 Euro im Einzelfall betragen.

Die übrigen überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind als erheblich anzusehen, wenn sie mehr als 10.000 Euro im Einzelfall betragen.

Die übrigen außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie mehr als 5.000 Euro im Einzelfall betragen.

#### 1.2 Ausnahmen

Es liegt im Ermessen des Bürgermeisters, bei nicht erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne der Regelungen zu 1. die vorherige Zustimmung des Rates herbeiführen zu lassen. Dies gilt insbesondere für Aufwendungen bzw. Auszahlungen von besonderer kommunalpolitischer Bedeutung und Aufwendungen bzw. Auszahlungen, die mit überdurchschnittlichen Folgeaufwendungen bzw. -auszahlungen in den nächsten Jahren verbunden sind.

#### 1.3 Zuständigkeiten

Über die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen entscheidet der Bürgermeister. Sind die Aufwendungen bzw. Auszahlungen erheblich im Sinne der getroffenen Regelungen, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Rates.

#### 1.4 Information des Rates

Die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die keiner vorherigen Zustimmung des Rates bedürfen, sind dem Rat mindestens vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen und zu begründen.

### 2. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungen (§ 89 Absatz 3 KSVG)

Für über- und außerplanmäßige Verpflichtungen gelten die unter Nr. 1 getroffenen Regelungen entsprechend.

### 3. Einzeldarstellung von Investitionsmaßnahmen (§ 4 Absatz 5 KommHVO)

Investitionen oberhalb der festgelegten Wertgrenze von 25.000 Euro sind einzeln in den Teilfinanzhaushalten darzustellen.

### 4. Wirtschaftlichkeitsvergleiche (§ 12 Absatz 1 KommHVO)

Ab einem Investitionsvolumen von 250.000 Euro sollen Wirtschaftlichkeitsvergleiche durchgeführt werden.